

Tarif 9678.00

Internationaler Gütertarif Frankreich – Österreich über Deutschland

Für Wagenladungen

(FÖWT)

Gültig ab 01.07.2006

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Vorwort.....	4
Abschnitt 1 - Besondere Beförderungsbedingungen	5
Abschnitt 2 - Allgemeine Tarifbestimmungen.....	8
§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs.....	8
§ 2 - Beförderungswege.....	8
§ 3 - Tarifwährung.....	8
§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren.....	9
Abschnitt 3 - Besondere Tarifbestimmungen.....	10
§ 6 - § 16, § 18 - § 20 und § 22 (gem. UIC - Mustertarif) entfallen	
§ 5 - Stoffe und Gegenstände der Anlage C zu COTIF.....	10
§ 17 - Lademittel.....	10
§ 21 - Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden.....	10
§ 23 - Sendungen in Wagengruppen.....	11
§ 24 - Sendungen in geschlossenen Zügen.....	11
§ 25 - Reexpedition	11

Teil II

Abschnitt 1 - Gütereinteilung	12
--	----

Teil III

Abschnitt 1 - Beförderungswege.....	15
Abschnitt 2 - Wagenfrachten.....	15
- Frachentafel.....	16
Abschnitt 3 - Zuschlagfrachten.....	17
Abschnitt 4 - ABB CIM des CIT.....	18
Abschnitt 5 - Übersicht der beteiligten Beförderer.....	18

Zum 01.07.2006 ändern sich die Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999) und unter anderem auch die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)“. Mit den „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV)“ wird ein neues Wagenrecht begründet. Aus diesem Grund wird dieser Tarif neu herausgegeben.

Die einheitlichen Zusatzbedingungen zur CIM (DCU) werden ersetzt durch die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM)“, die der Neuausgabe des Tarifs beigelegt sind. Erläuterungen zum neuen CIM-Frachtbrief enthält das „Handbuch für den CIM-Frachtbrief (GLV CIM)“ und Erläuterungen zum CUV - Wagenbrief das „Handbuch für den CUV - Wagenbrief (GLW-CUV), die beide auf der Webseite des „Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT)“ eingesehen werden können. Der bisher in diesem Tarif enthaltene Abschnitt „Besondere Zusatzbedingungen zur CIM (DCS)“ wird ersetzt durch den Abschnitt „Besondere Beförderungsbedingungen“.

In Vertragsbeziehungen auf Grundlage der CIM 1999 werden der Begriff „Sonderabmachung“ und vergleichbare Bezeichnungen durch „Kundenabkommen“ ersetzt. Unter CIM 1980 unter dem Begriff "Sonderabmachung" oder vergleichbaren Bezeichnungen abgeschlossene Rahmenvereinbarungen mit Kunden werden mit Kundenabkommen gleichgestellt.

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes die technischen und betrieblichen Voraussetzungen bestehen, damit nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinander folgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden kann.

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:

- Société nationale des chemins de fer français (SNCF) einschließlich der im einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr (DIUM), NR.8700, Heft 1, angegebenen Nebenbahnen.
- Railion Deutschland
- Rail Cargo Austria AG (RCA AG), im Übergangsverkehr zwischen RCA und den in die Durchrechnung einbezogenen österreichischen Privatbahnen auch diese.

2. Veröffentlichungen zu diesem Tarif werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.

3. Die **Veröffentlichungen** zu diesem Tarif erfolgen:

- in Österreich im „Anzeigblatt für Verkehr (AfV)“,
- in Frankreich im „Tarif Actualités“.

4. Änderungen der in diesem Tarif enthaltenen Frachten und sonstigen Kosten infolge Kursschwankungen sowie Berichtigungen offensichtlicher Fehler gelten nicht als Tariferhöhung.

5. Der Tarif wird in deutscher und französischer Sprache herausgegeben.
Bei etwaigen Abweichungen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

Abschnitt 1

Besondere Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), sowie die Bestimmungen dieses Tarifes.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM“ (Teil III Abschnitt 4 dieses Tarifes) und das „Handbuch CIM-Frachtbrief – GLV CIM“ (www.cit-rail.org)
3. Sofern die in Ziffer 1. und 2. genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten, oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.
4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV - Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV - Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV - Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV - Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-CUV). Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
7. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen im Sinne des Art. 3 CIM erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung). Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus den Angaben zum jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III Abschnitt 1 des Tarifs).
8. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 GLV CIM zu beachten.

Sprachenregelung (zu Ziffer 4, 10,12 ABB CIM, zu Ziffer 15, Anl. 2 Ziffer 1 GLV CIM)

9. Frachtbriefeintragungen des Absenders sind in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziffer 4 ABB CIM)

10. Die Angabe einer Nachnahme im CIM-Frachtbrief bzw. CUV - Wagenbrief ist nicht zulässig.
11. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM-Frachtbrief bzw. CUV - Wagenbrief ist nicht zugelassen.

Verladerichtlinien (zu Ziffer 6.3 ABB CIM)

12. Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien.

Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziffer 8 ABB CIM, zu Ziffer 5.2 GLV-CIM)

13. Wenn in dem Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM - Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW - CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel).
14. Für die vom Absender bzw. vom Empfänger zu zahlenden Kosten von den in Ziffer 5.2 des GLV - CIM genannten Zahlungsvermerken ausschließlich die folgenden Zahlungsvermerke zugelassen:
- „**Franko Fracht**“, wenn der Absender nur die Fracht übernehmen will;
 - „**Franko Fracht einschließlich...**“, wenn der Absender außer der Fracht noch bestimmte im Frachtbrief genau zu bezeichnende Kosten übernehmen will;
 - „**Franko aller Kosten**“, wenn der Absender die Fracht und alle anderen Kosten bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferort übernimmt (Incoterm - Bezeichnung = DDP)
 - „**Franko . . . EUR**“; wenn der Absender einen bestimmten Betrag übernehmen will. Der Betrag muss in der Währung des Versandlandes ausgedrückt werden. Die Gesamtfracht wird in der Währung des Versandlandes berechnet. Die im Verkehr mit bestimmten österreichischen Bahnhöfen zu erhebenden Zuschlagsfrachten sind Frachten im Sinne der vorstehenden Frankaturvermerke.

Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW – CUV.

15. Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des Frachtbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden (Zahlungsvermerk „DDP“/Franko aller Kosten).

Lieferfrist, Zuschlagfristen (zu Ziffer 9.1 und 9.2. ABB CIM)

16. Für die Güterbeförderung bzw. für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel gelten folgende Lieferfristregelungen:
Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM“ der UIC (Tfv. Nr. 8700). Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme des Gutes zur Beförderung folgenden Mitternacht. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für den Bestimmungsbahnhof geltenden nächstfolgenden Bedienung.

17. Die Zuschlagfristen sind in den Bedingungen/Tarifen/Preislisten der beteiligten Beförderer enthalten.

Übernahme und Ablieferung

18. Wenn entsprechend Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis des Versandbahnhofs übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofs abgeliefert.

Abschnitt 2

Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Zif. 3 gilt dieser Tarif für Sendungen von Gütern, die in den internationalen Verbindungen zwischen in Frankreich und in Österreich gelegenen Bahnhöfen, enthalten in den Heften 1 und 2 „Einheitlichen Entfernungsanzeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM“ der UIC (T vz. Nr. 8700), als Wagenladung aufgeliefert werden.

2. Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D der COTIF) und den Bestimmungen unter § 22 Ziffer 3.

3. Dieser Tarif gilt nicht für:

- Sendungen für die der Absender im Frachtbrief einen in diesem Tarif nicht vorgesehenen Beförderungsweg vorgeschrieben hat.
- Sendungen von lebenden Tieren (NHM 0101-0106, 0301)
- Transitsendungen in der Durchfuhr durch Frankreich und/oder Österreich.
- Radioaktive Elemente, Isotope und Rückstände (NHM 2844)
- Güter der NHM – Positionen 2601, 2602, 2619, 2701, 2702 und 2704
- Güter der NHM – Kapitel 36, 72, 73
- Sendungen von Straßenfahrzeugen der NHM – Positionen 8702, 8703, 8704 und 8706 auf Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden und leere Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden, die zur Beförderung dieser Güter verwendet wurden oder verwendet werden sollen.
- Sendungen auf Tiefladewagen oder auf Wagen mit mehr als 4 Achsen.
- Güter mit einer Länge von mehr als 18,5 m sowie für Gegenstände, deren Beförderung wegen ihres Umfanges, Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auf nur einer der beteiligten Eisenbahnen besondere Schwierigkeiten verursacht.
- Sendungen mit Überschreitung des Internationalen Lademaßes.
- Sendungen die wegen ihrer Länge auf zwei oder mehr Wagen verladen sind.
- Sendungen, Beförderung die Einstellung von Schutz- oder Zwischenwagen erfordert;
- Sendungen auf Wagen mit 4 unabhängigen Achsen und einer Ladelänge von mehr als 22 Meter (ausgenommen Wagen der Gattung Habb, Laa)
- Für Voll – und Leertransporte von Großcontainern, Wechselbehältern sowie Straßenfahrzeugen im kombinierten Verkehr.

§ 2 - Beförderungswege

1. Die Sendungen werden über die in diesem Tarif vorgesehenen Beförderungswege geführt (Teil III – Abschnitt 1).

2. Wird der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so wählt der Beförderer den Beförderungsweg, der ihm für den Absender am vorteilhaftesten erscheint.

§ 3 - Tarifwährung

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten und Nebengebühren sind in EURO (EUR) ausgedrückt.

§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

1. Die mit einem einzigen Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
2. Die Fracht wird immer für die Gesamtstrecke berechnet.
3. Die Frachtberechnung erfolgt gemäß Teil III Abschnitt 2.
4. Für Sendungen von und nach Bahnhöfen österreichischer **Privatbahnen**, die im DIUM AT mit der allgemeinen Verweisungsnummer „2“ gekennzeichnet sind, werden die in Teil III, Abschnitt 3 angegebenen Zuschlagfrachten berechnet.
5. Bei Anwendung der im Teil III, Abschnitt 2, genannten Wagenkoeffizienten ist die Fracht erforderlichenfalls auf volle Euro kaufmännisch zu runden.
Ist zusätzlich der Ermäßigungskoeffizient von 0,85 (bei Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden) und/oder der Koeffizient von 1,2 (RID – Güter) anzuwenden, wird erst danach gerundet.

Leere Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden der NHM - Code 9921 und 9922 werden nur dann gegen ermäßigte Fracht befördert, wenn eine Beförderung nach oder vor einem Lastlauf gemäß den Bestimmungen dieses Tarifes nachgewiesen werden kann.
6. Die Fracht wird nach Berücksichtigung der allfälligen Zuschlagfrachten, Erhöhungs- und Ermäßigungskoeffizienten kaufmännisch auf volle 1/100 EUR (bis 0,004 nach unten, ab 0,005 hinauf) gerundet.
7. **Nebengebühren** werden gemäß Teil III, Abschnitt 3 oder nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen Tarife/Preislisten jenes Beförderers, in deren Bereich die Zusatzleistung erbracht wird, erhoben.
8. Die **Masse des Gutes** (zu der alles zählt, was mit dem Gut zur Beförderung aufgegeben wird) wird vom Absender im Frachtbrief eingetragen oder bahnseits durch kostenpflichtiges Verwiegen festgestellt.
9. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird für den mehrwertsteuerpflichtigen Gesamtbetrag berechnet.
10. Die **Güterteilung (Teil II)** enthält die Güter, für deren Frachtberechnung der Koeffizient **1,2** anzuwenden einzutragen ist.
11. Besteht eine Sendung aus **ungleich tarifierenden Gütern**, gilt die höhere Tarifierung für die ganze Wagenladung.

Andere Nebengebühren werden gemäß Zusatzleistungen/Nebenentgelte (Teil III, Abschnitt 2) oder nach den Bestimmungen der EVU, in welcher die Zusatzleistung erbracht wird erhoben.
12. Die Fracht (Versand – Bestimmung) wird für jeden Wagen in Form einer Wagenfracht gemäß den Bestimmungen des Teils III, Abschnitt 1, gesondert berechnet.
13. Andere als im Teil III – Abschnitt 2 und 3 vorgesehene Zuschlagfrachten und Nebengebühren werden gemäß den Binnentarifen der beteiligten Beförderer erhoben.

Abschnitt 3

Besondere Tarifbestimmungen

Die § 6 - § 16, § 18 - § 20 sowie § 22 (gemäß UIC - Mustertarif) entfallen, bzw. sind in Teil I, Abschnitt 2 enthalten.

§ 5 – Stoffe und Gegenstände der Anlage C zu COTIF

Für die im Teil II – Gütereinteilung genannten NHM – Positionen wird ein Zuschlag in Form der Anwendung des Erhöhungskoeffizienten von 1,2 auf die tarifmäßige Fracht erhoben.

§ 17 - Lademittel Bahneigene Lademittel

1. Der Absender gibt im Frachtbrief im Feld 7 die Art, das Eigentumsmerkmal, die Nummern und die Anzahl der Lademittel an.
2. Werden bahneigene Lademittel auf Verlangen des Absenders zur Verfügung gestellt, wird eine allfällige Benützungsgebühr nach den Geschäftsbedingungen der beteiligten Beförderer erhoben.

§ 21 Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden

1. Diese Bestimmungen gelten für Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden.
2. Für Sendungen die vom Kunden für die Beförderung gestellten Wagen wird eine Verminderung von 15% auf Fracht für Wagen, die vom Beförderer gestellt werden, gewährt.

§ 22 Leere Wagen, als Beförderungsmittel nach CUV

1. Für **Leere** Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden, wird die Fracht der Frachttabelle gemäß Teil III, Abschnitt 1, mit nachstehenden Koeffizienten multipliziert:
 - Zweiachsige Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden: 0,12
 - Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden mit mehr als zwei Achsen : 0,18
2. Leerläufe mit NHM Code 9921.10, 9921.20, 9921.30 und 9921.40 sowie 9922.10, 9922.20, 9922.30 und 9922.40 sind von diesem Tarif ausgeschlossen.
3. Leere Wagen werden gegen eine ermäßigte Fracht nach Ziffer 3 befördert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - ein Lastlauf nach diesem Tarif muss der Leerbeförderung (NHM 9921.00 und 9922.00) unmittelbar vorausgegangen sein oder folgen.
 - Die leeren Wagen sind mit einem CUV-Wagenbrief aufzuliefern.

Diese Preise gelten nicht für Leerläufe vor oder nach Neubau, Umbau oder Verschrottung (NHM – Code 8606).

2. Ladungsrückstände bis zu 10% der Eigenmasse des verwendeten Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden sind im Transportpreis eingeschlossen.

§ 23 - Sendungen in Wagengruppen

1. Diese Bestimmungen gelten für Sendungen aus mehreren Wagenladungen, die gleichzeitig von 1 Absender auf 1 Bahnhof oder Privatanschlussgeleise aufgeliefert, über ihren gesamten Beförderungsweg gemeinsam befördert und an 1 Empfänger auf 1 Bahnhof oder Privatanschlussgeleise gerichtet werden.
2. Die Wagengruppe muss mindestens 4 Wagen umfassen.
3. Sendungen in Wagengruppen können mit 1 Frachtbrief aufgeliefert werden. Dem Frachtbrief ist ein Formular „Nachweisung/Wagenliste zum Frachtbrief (Anlage 7a PIM), 2-fach beizufügen.
4. Die Fracht und die Nebengebühren werden für jeden Wagen der Wagengruppe gesondert nach den Bestimmungen des § 4 berechnet.
5. Für die Berechnung der Lieferfristen gilt jeder Wagen als 1 Sendung.
6. Die Abfertigung von Sendungen in Wagengruppen ist nach Absprache mit den Servicestellen der Rail Cargo Austria AG (RCA AG) bzw. Französischen Eisenbahnen zugelassen.

§ 24 - Sendungen in geschlossenen Zügen

1. Die Abfertigung von Sendungen in geschlossenen Zügen ist nach Absprache mit den Servicestellen der Rail Cargo Austria AG (RCA AG) bzw. Französischen Eisenbahnen zugelassen.

§ 25 – Reexpedition

Reexpedition sind im Rahmen dieses Tarifs nicht zugelassen.

Teil II

Güterteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifes zur Beförderung angenommen werden (Ausnahmen siehe Teil 1, Abschnitt 2, § 1, Ziffer 2), sind im Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC aufgeführt.

Güter, für die ein Zuschlag erhoben wird (siehe Teil 1, Abschnitt 3, § 5), sind nachfolgender Liste zu entnehmen. Bei Aufgabe von Gütern dieser Liste wird im Frachtbrief aus eisenbahndienstlichen Gründen die Tarifnummer 9678.00 verwendet.

<u>NHM Code</u>	<u>Bezeichnung des Gutes</u>
2711 11	Erdgas, verflüssigt
2711 12	Propan, verflüssigt
2711 13	Butan, verflüssigt
2711 14	Ethylen, Propylen, Butylen, Butadien, verflüssigt
2711 19	Gasförmige Kohlenwasserstoffe, verflüssigt, sng.
2711 21	Erdgas, in gasförmigem Zustand
2711 29	Kohlenwasserstoffe, sng., in gasförmigem Zustand
2801 10	Chlor
2801 30	Fluor, Brom
2804 10	Wasserstoff
2804 40	Sauerstoff
2804 70	Phosphor
2805 11	Natrium
2805 19	Alkalimetalle (ausgenommen Natrium)
2806 10	Chlorwasserstoff (Salzsäure)
2806 20	Chlorschwefelsäure
2807 00	Schwefelsäure, Nitriersäuren
2808 00	Salpetersäure, Nitriersäuren
2811 11	Fluorwasserstoff, (Flußsäure)
2811 19	Anorganische Säuren, sng.
2811 23	Schwefeldioxid
2811 29	Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle, sng.
2812 10	Chloride, Chloridoxide
2812 90	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle (ausgenommen Chloride und Chloridoxide)
2813 10	Kohlenstoffdisulfid
2814 10	Ammoniak, wasserfrei
2815 30	Peroxide des Natriums, des Kaliums
2825 10	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze
2837 11	Cyanide, Natriumcyanidoxide
2837 19	Cyanide und Cyanidoxide (ausgenommen des Natriums)
2847 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt
2848 90	Phosphide von Metallen, sng. und Phosphide von Nichtmetallen (ausgenommen Ferrophosphor)
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich
2851 00	Anorganische Verbindungen, sng.; flüssige Luft; Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen
2901 10	Gesättigte acyclische Kohlenwasserstoffe
2901 21	Ethylen
2901 22	Propen (Propylen)
2901 23	Buten (Butylen) und seine Isomeren
2901 24	Buta-1, 3-dien und Isopren
2901 29	Ungesättigte acyclische Kohlenwasserstoffe, sng.
2902 19	Alicyclische Kohlenwasserstoffe (ausgenommen Cyclohexan)
2903 11	Chlormethan (Methylchlorid), Chlorethan (Ethylchlorid)
2903 15	1, 2 – Dichlorethan (Ethylendichlorid)
2903 21	Vinylchlorid (Chlorerthylen)
2903 29	Ungesättigte Chlorerivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, sng.
2903 30	Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe
2903 59	Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe (ausgenommen 1, 2, 3, 4, 5, 6 - Hexachlorcyclohexan)
2904 20	Derivate der Kohlenwasserstoffe, nur Nitro- oder nur Nitrosgruppen enthaltend
2904 90	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, sng.
2905 21	Allylalkohol
2909 11	Diethylether, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate
2909 19	Acyclische Ether, sng.; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate

<u>NHM Code</u>	<u>Bezeichnung des Gutes</u>
2909 60	Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate
2910 10	Oxiran (Ethylenoxid); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate
2910 20	Methylorixan (Propylenoxid); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate
2910 30	1-Chlor -2, 3- epoxypropan (Epichlorhydrin); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate
2910 90	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole, Epoxyether (mit dreigliedrigem Ring), sng.; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate
2912 12	Ethanal (Acetaldehyd)
2912 19	Acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktion, sng.
2915 13	Ester der Ameisensäure
2915 90	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, sng.; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-Nitro -, Nitrosoderivate
2916 32	Benzoylperoxid, Benzoylchlorid
2916 39	Aromatische einbasische Carbonsäuren, sng., ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate
2920 10	Thiophosphorsäureester (Phosphorthioate), ihre Salze, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate
2920 90	Ester der anorganischen Säuren, sng (ausgenommen Ester der Halogenwasser – stoffsäuren); ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate
2921 11	Mono-, Di-, Trimethylamin; ihre Salze
2921 12	Diethylamin, ihre Salze
2921 19	Acyclische Monoamine, sng. und ihre Derivate sowie Salze dieser Erzeugnisse
2921 44	Diphenylamin, seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse
2925 20	Imine, ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse
2926 10	Acrlnitril
2926 90	Verbindungen mit Nitrilfunktionen, sng.
2928 00	Organische Derivate des Hyorazins, des Hydroxylamins
2929 10	Isocyanate
2930 20	Thiocarbamate, Dithiocarbamate
2930 90	Organische Thioverbindungen, sng.
2931 00	Organisch – anorganische Verbindungen, sng.
2933 90	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Herterooatom (e), sng.
2939 90	Natürliche auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, sng., ihre Salze, Ether, Ester, andere Derivate
3402 90	Organische grenzflächenaktive Zubereitungen (ausgenommen für den Einzelverkauf); Wasch-, Waschhilfs- und Reinigungszubereitungen (ausgenommen für den Einzelverkauf), auch Seife enthaltend.

TEIL III

Abschnitt 1

Beförderungswege

Kennzahl	Transit - km gem. DIUM – Heft 2
01 Kehl – Fre / Gr. (471) – Salzburg Hbf. (462)	546 km*)
02 Kehl – Fre / Gr. (471) – Passau Hbf. (460)	546 km*)
03 Kehl – Fre / Gr. (471) – Lindau – Reutin (467)	262 km*)
04 Forbach – Fre / Saarbrücken (467) – Salzburg Hbf. (462)	624 km
05 Forbach – Fre / Saarbrücken (467) – Passau Hbf. (460)	620 km
06 Forbach – Fre / Saarbrücken (467) – Kufstein (463)	568 km
07 Forbach – Fre / Saarbrücken (467) – Lindau – Reutin (467)	454 km

*) Geschlossene Züge (ein Absender; ein Frachtbrief) ohne Einschränkung; Einzelwagen und Wagengruppen nur von bzw. nach französischen Bahnhöfen der Departments 67, 68 und 90 (siehe DIUM Heft 1).

Abschnitt 2

Wagenfrachten

Die Fracht für einen Wagen mit **zwei Achsen**, ausgenommen Wagen der Gattungen U und Z, ist für die durchgehende Gesamtentfernung vom Versandbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof gemäß DIUM, Heft 1, 2 und 5, nachfolgender Frachtentafel zu entnehmen.

Wagenkoeffizienten:

Die Fracht für nachfolgend angeführte Wagengattungen wird durch Multiplikation der Fracht gemäß Frachtentafel mit folgenden Koeffizienten ermittelt.

- Zweiachsige Wagen Basispreis x 1,15
- Zweiachsige Wagen der Gattungen U und Z Basispreis x 1,38
- Wagen mit als 2 Achsen (ausg. Fa, Ta, Ua, Za)..... Basispreis x 1,8
- Wagen der Gattungen Fa, Ta, Ua, Za Basispreis x 2,5

Für Sendungen mit RID – Gütern gemäß Teil II, Abschnitt 1, Gütereinteilung, wird für die sich nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 ergebende Fracht der Erhöhungskoeffizient von 1,2 angewandt.

Privatbahnen

Im Verkehr mit den im Teil III, Abschnitt 2, Ziffer 1, genannten Bahnhöfen **österreichischer** Privatbahnen, werden für **beladene** Wagen Zuschlagsfrachten berechnet. Für die dort genannten Zuschlagsfrachten für zweiachsige Wagen gelten die Bestimmungen des Teils I, Abschnitt 2, § 4, Ziffer 1, 3 und 5 sinngemäß (Anwendung der Wagenkoeffizienten, des Ermäßigungskoeffizienten bei Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden und des Koeffizienten für Güter gemäß Teil II, Abschnitt 1). Die Zuschlagsfracht wird im Feld 73 (franko) oder Feld 74 (überwiesen) des Frachtbriefes eingetragen. Zur Kennzeichnung der Zuschlagsfracht ist im Feld 77 des Frachtbriefes die Bezeichnung „Zu ...“ mit der zugehörigen Nummer einzutragen (z.B. „Zu 8 „).

Bahnhöfe österreichischer Privatbahnen, für welche Zuschlagsfrachten berechnet werden, sind dem DIUM, Heft 5, zu entnehmen. Es handelt sich um alle jene Bahnhöfe, deren Codenummern nicht mit der Ziffer 0 beginnt.

Im Verkehr mit Bahnhöfen **französischer** Nebenbahnen, die im DIUM, Heft 1, ein Verweisungszeichen 2 haben, werden Zuschlagsfrachten gemäß den französischen Binnentariifen (für beladene Wagen und leere Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden) erhoben.

Frachttafel

KM		Preis in EURO/Wg.
0	- 300	859
301	- 350	912
351	- 400	965
401	- 450	1.018
451	- 500	1.071
501	- 550	1.123
551	- 600	1.176
601	- 650	1.229
651	- 700	1.282
701	- 750	1.335
751	- 800	1.388
801	- 850	1.441
851	- 900	1.494
901	- 950	1.547
951	- 1000	1.600
1001	- 1100	1.679
1101	- 1200	1.785
1201	- 1300	1.891
1301	- 1400	1.996
1401	- 1500	2.102
1501	- 1600	2.208
1601	- 1700	2.314
1701	- 1800	2.420
1801	1900	2.525
1901	2000	2.631
2001	2100	2.737
2101	2200	2.843
2201	2300	2.949

Abschnitt 3

Zuschlagfrachten

1. Französische Strecken

Im Verkehr mit den Bahnhöfen **französischer** Nebenbahnen, die im DIUM, Frankreich ein Verweisungszeichen 2 haben, werden Zuschlagesfrachten gemäß den französischen Binnentarifen (für beladene Wagen und leere Wagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden) erhoben.

2. Österreichische Strecken

Privatbahn	Zu – Nr.	Bahnhöfe der Nummern	Zuschlagfrachten
			EUR
GKE	Zu 6	13439 – 13475	20,10
ROeEE	Zu 9	33020 - 33214	18,90
StLB	15	43426	54,00
	16	43431 – 43438	37,80
	13	43512 – 43516	55,40
	13	43525 – 43526	79,10
	12	43541 – 43549	37,80
	17	43730 – 43753	79,10
StH	Zu 2	51690 – 51778	42,80
	7	51842 – 51851	42,80
	5	51862 – 51868	42,80
	4	52027 – 52031	111,50
SLB	Zu 10	62063 – 62078	35,30
	10	62087	64,20
WLB	Zu 18	73076 – 73092	32,70
ZB	Zu 19	82201 – 82217	151,10
MBS	Zu 8	22302 - 22308	40,30

Abschnitt 4

ABB CIM des CIT (siehe Anlage 1)

Abschnitt 5

Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Wo zu beziehen
SNCF Fret Place du Budapest 10 F-75436 Paris Cedex 09	- Conditions Générales de Vente et de Transport (CGVT)	www.sncf.com (rubrique fret espace client)
Railion Deutschland AG Rheinstraße 2 D - 55116 Mainz	- Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Railion Deutschland AG - Preise und Konditionen der Railion Deutschland AG (PKL)	www.stinnes.de/pkl zu beziehen bei: DB Services Technische Dienst GmbH, Druck- und Informationslogistik – Logistikcenter – Kriegstraße 1, D 76131 Karlsruhe
Rail Cargo Austria AG Gauermannngasse 2-4 A - 1010 Wien		www.railcargo.at (Rubrik Kundenservice)

Geltungsdauer

Vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006.